



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0016-25
= RSS-E 31/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin stellte durch ihren Rechtsverteilter am 6.3.2025 einen Schlichtungsantrag: Zusammengefasst forderte sie von der Antragsgegnerin Rechtsschutzdeckung für den Schadenfall (anonymisiert) aus der bei der Antragsgegnerin abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Die Antragstellerin wollte ein Wohnungseigentumsobjekt kaufen, die Abwicklung sollte über einen Treuhänder erfolgen. Aus Verschulden des Verkäufers und des Treuhänders wurde kein verbücherungsfähiger Kaufvertrag abgeschlossen, die Antragstellerin erhob Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer, die jedoch wegen dessen zwischenzeitlicher Insolvenz weitgehend nicht einbringlich sind. Daher begeht die Antragstellerin Deckung für einen Schadenersatzprozess gegen den Treuhänder wegen Verletzung seiner Treuhandpflichten. Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, dass Streitigkeiten aus Verträgen über unbewegliche Sachen nicht vom Versicherungsschutz umfasst seien.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde von der Vertreterin der Antragstellerin kein Makler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte der Vertreterin der Antragstellerin am 7.3.2025 bzw. 12.3.2025 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Die Vertreterin der Antragstellerin benannte bislang dennoch keinen Versicherungsmakler als (zusätzlichen) Vertreter der Antragstellerin.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit a der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23. April 2025